

Referentenentwurf

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Entwurf eines siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(27. BAföGÄndG)

A. Problem und Ziel

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz ermöglicht seit über 50 Jahren vielen jungen Menschen eine qualifizierte Ausbildung und damit einhergehende größere berufliche Chancen und gestärkte gesellschaftliche Teilhabe. Gerechter Zugang für alle zu Bildung und Ausbildung sind von grundlegender Bedeutung für eine offene Gesellschaft. Zuletzt konnte das BAföG angesichts kontinuierlich sinkender Gefördertenzahlen sein Aufstiegsversprechen aber immer weniger einlösen. Die BAföG-Statistik für das Jahr 2020 hat deutlich gezeigt, dass entgegen der mit dem 26. BAföGÄndG ausdrücklich verfolgten Zielsetzung, die förderungsbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen, gezielt auch die Mittelschicht zu entlasten und die Chancengerechtigkeit bei der individuellen Bildungsfinanzierung nachhaltig zu stärken, der Rückgang der Geförderten nicht gestoppt werden konnte.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP für die Jahre 2021 bis 2025 wurde aus diesen Gründen unter anderem vereinbart, dass das BAföG neu ausgerichtet werden müsse mit besonderem Fokus auf einer deutlichen Erhöhung der Freibeträge. Außerdem sollen u. a. die Altersgrenzen stark angehoben werden, ebenso die Bedarfssätze, auch vor dem Hintergrund steigender Wohnkosten. Zudem solle das BAföG digitaler gestaltet werden.

Der Zugang zur Förderung nach dem BAföG soll daher nunmehr wieder für deutlich breitere Schichten der Bevölkerung geöffnet werden, um auf diese Weise finanzielle Hürden für stärkere Bildungsbeteiligung so weit auszugleichen, dass sie nicht länger als unüberwindbar empfunden werden und ausschlaggebend für möglichen Verzicht auf die Aufnahme qualifizierter Ausbildung sein können. Dabei sind auch die gestiegenen Lebenshaltungskosten, v. a. die Wohnkosten gezielt in den Blick zu nehmen, die das studentische Budget besonders belasten.

Angesichts der erheblichen Veränderungen, die heute auf die Bildungsbiografien wirken und immer höhere Ansprüche an die Weiterqualifizierung im Laufe der beruflichen Entwicklung vieler Menschen stellen, soll eine Förderung nach dem BAföG künftig auch noch später im Leben möglich sein als es die bisherigen Altersgrenzen erlauben. Erst später getroffene individuelle Entscheidungen für eine höher qualifizierende Ausbildung sollen auch noch durch grundsätzliche Ausbildungsförderungsberechtigung erleichtert werden. Zudem hängt der Erfolg des digitalen und ökologischen Wandels mit davon ab, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die richtigen Kompetenzen verfügen. Der demografische Wandel macht es dabei erforderlich, das ganze Potenzial jedes und jeder Einzelnen auszuschöpfen, um ein nachhaltiges Wachstum zu gewährleisten.

Mit dem mittlerweile in allen Ländern flächendeckend nutzbaren digitalen Antragsassistenten „BAföG-Digital“ ist die Antragstellung auf Leistungen nach dem BAföG nunmehr komplett digital möglich. Eine medienbruchfreie Nutzung des digitalen BAföG-Antrags ist aber bisher nur mit Hilfe eines die Unterschrift ersetzenden elektronischen Authentisierungsver-

fahrens möglich. Diese Verfahren, wie insbesondere die eID-Funktion des Personalausweises, sind aber noch längst nicht so verbreitet, dass sie regelmäßig auch tatsächlich im Einzelfall verfügbar sind und genutzt werden. Ziel muss es jedoch sein, für alle potenziell nach dem BAföG Anspruchsberechtigten den problemlosen Zugang zur vollständig digitalen Antragstellung zu eröffnen.

Die Förderungsmöglichkeiten des BAföG für Auslandsausbildungsaufenthalte lassen sich in Staaten außerhalb der EU bislang nicht für komplett im Ausland absolvierte Ausbildungen nutzen, selbst wenn es beispielsweise um ohnehin nur einjährige Masterstudiengänge geht. Diese Beschränkung erscheint bildungspolitisch ungereimt und sollte geändert werden. Zudem ist der Studiengebührenzuschlag für nachweisbar notwendige Studiengebühren im Rahmen eines Auslandsstudiums in der Auslandszuschlagsverordnung seit 2008 nicht mehr angehoben worden.

Mit dem 26. BAföGÄndG vom 8. Juli 2019 wurde erstmals eine Erlassmöglichkeit hinsichtlich von Darlehensforderungen eröffnet, die von Darlehensnehmenden innerhalb von 20 Jahren nach Rückzahlungsbeginn trotz Erfüllung ihrer Zahlungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig zurückgeführt werden konnten. Profitieren konnten davon zwar auch aus Altschulden Rückzahlungspflichtige, die bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung mit Darlehen nach dem BAföG gefördert wurden, allerdings nur dann, wenn sie rechtzeitig bis spätestens zum 2. März 2021 durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt das neue Recht als für sich anwendbar gewählt haben. Es hat sich jedoch gezeigt, dass zahlreiche Darlehensnehmende von dieser Möglichkeit allein deshalb keinen Gebrauch gemacht haben, weil sie von der Wahlrechtsmöglichkeit nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt hatten. Künftig soll die Erlassmöglichkeit nach 20 Jahren vorschriftsmäßigen, aber erfolglosen Rückzahlungsbemühens allen noch Rückzahlungspflichtigen unmittelbar von Amts wegen zu Gute kommen. Der Erlass wird künftig für alle Berechtigten von Amts wegen gewährt.

B. Lösung

Der Entwurf sieht, auch schon ausgewählte Vereinbarungen des Koalitionsvertrags aufgreifend, im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung der Freibeträge um 20 Prozent,
- Anhebung der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags um 5 Prozent bei zugleich überproportionaler Anhebung des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende auf 360 Euro,
- Anhebung und zugleich Vereinheitlichung der Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnitts,
- Anhebung des Vermögensfreibetrags für Geförderte auf 45.000 Euro, sodass er dem Vermögensfreibetrag für mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte gleichgestellt ist,
- Erleichterung der digitalen Antragstellung durch Verzicht auf das Schriftformerfordernis,
- Ermöglichen der Förderung einjähriger, in sich abgeschlossener Studiengänge, auch wenn sie komplett in Drittstaaten (außerhalb der EU) absolviert werden,
- Anhebung des maximalen Studiengebührenzuschlags für Auslandsstudienaufenthalte auf 5 600 Euro,

- Ausweitung der Erlassmöglichkeit der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren für Altfälle auch auf Rückzahlungsverpflichtete, die die im 26. BAföGÄndG nur befristet eröffnete Wahlrechtsmöglichkeit zur Anwendung neuen Rechts versäumt haben,

- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, die es der Bundesregierung ermöglicht, bei gravierenden Krisensituationen, die den Hochschulbetrieb nicht nur regional erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entsprechend angemessen zu verlängern.

C. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden mit Förderungsleistungen nach dem BAföG immer weniger an einer förderungsfähigen Ausbildung Interessierte erreicht. Dadurch stiege die Gefahr, dass sie sich finanziell nicht in der Lage sähen, ihr Ausbildungsvorhaben in die Tat umzusetzen. Die mit dem BAföG erreichbare Sicherung von Chancengerechtigkeit und Ausschöpfung aller Qualifizierungsreserven würde entgegen der gesetzlichen Zielsetzung an Durchschlagskraft und Nachhaltigkeit unaufhaltsam einbüßen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entstehen insgesamt die nachfolgenden Mehrausgaben:

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2022	2023	2024	2025
Mehrausgaben BAföG (100 % Bund)	198	657	588	551

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz:

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2022	2023	2024	2025
Mehrausgaben AFBG insgesamt	46,7	112,0	112,0	112,0
davon Bund: 78 %	36,4	87,4	87,4	87,4
davon Länder: 22 %	10,3	24,6	24,6	24,6

Mehrausgaben SGB II / SGB III (in Mio. Euro):

Die Änderungen im BAföG haben wegen der unmittelbaren Verweisungen im Arbeitsförderungsrecht auf betroffene Bestimmungen des BAföG auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit finanzielle Auswirkungen. Darüber hinaus entstehen im Arbeitsförderungsrecht aufgrund der parallel zum BAföG erfolgenden Anhebung der sonstigen Bedarfssätze und Freibeträge Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Mittelfristig belaufen sich die Mehrausgaben auf rund (xx) Millionen Euro pro Jahr.

Weiterhin entstehen unmittelbare Folgekosten im Bundeshaushalt – Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – in Höhe von mittelfristig rund (...) Millionen Euro pro Jahr, die im Rahmen der geltenden Haushaltsansätze ausgeglichen werden.

Beim Wohngeld entstehen geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand im Bereich des BAföG um 803 869 Stunden. Zwar wird durch die Anhebung u. a. der Bedarfssätze und Freibeträge der Gefördertenkreis ausgeweitet und es entsteht damit zugleich Erfüllungsaufwand auch für diejenigen, die erstmalig in die Förderungsberechtigung kommen und dementsprechend einen ersten Förderungsantrag stellen. Durch den gleichzeitigen Abbau von Bürokratie, wie vor allem durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses im Antragsverfahren, wird der Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger jedoch insgesamt deutlich verringert.

Mit der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge wird zugleich auch der Kreis der mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderten ausgeweitet. Damit entsteht für diese Bürgerinnen und Bürger erstmalig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Möglichkeit der Antragstellung, der durch das spätere notwendige Versenden des Teilnahmenachweises erhöht wird. Zudem wird ein Teil dieser Bürgerinnen und Bürger zusätzlich das Darlehensangebot über die Kreditanstalt für Wiederaufbau annehmen. Zugleich reduziert sich der Erfüllungsaufwand bei einigen Vollzeitgeförderten jedoch durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses auch im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und durch die Möglichkeit, den Antrag zukünftig auch elektronisch stellen zu können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ein Großteil der künftigen Geförderten die Möglichkeit nutzen wird, den Antrag elektronisch zu stellen und sowohl diese als auch die bisherigen Geförderten die Möglichkeit nutzen werden, die weiteren Formblätter wie z.B. Formblatt F elektronisch an das zuständige Amt zu übersenden. Hierdurch können insbesondere die Kosten für das Porto eingespart werden, so dass mit einer erheblichen Ersparnis beim Erfüllungsaufwand zu rechnen ist. Insgesamt ergibt sich daraus eine geschätzte Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger von rund 4.450 Stunden sowie auf Kosten (einschließlich Porto) in Höhe rund 413.200 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Bereich des BAföG weder ein jährlicher noch ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Die durch die Anhebung der auch für das Aufstiegsausbildungsförderungsgesetz maßgeblichen Freibeträge und Bedarfssätze bedingte Steigerung bei den AFBG-Geförderten führt auch für Bildungsträger und Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen als Teil der Wirtschaft zu zusätzlichen Bürokratiekosten aus Mitteilungspflichten. Hierdurch steigt der Erfüllungsaufwand für die Bildungsträger um geschätzt rund 16 000 Euro. Demgegenüber steht eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes durch Wegfall des Unterschriftserfordernisses und der Möglichkeit der elektronischen Versendungen der Formblätter, die sich insbesondere durch Einsparung der Portokosten bemerkbar macht, so dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt geschätzt um 144.700 Euro reduziert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bedingt durch Erleichterungen bei der Antragstellung sowie in der Rückzahlung beim BAföG verringert sich spiegelbildlich zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger der Erfüllungsaufwand auch für die Verwaltung um rund 5,5 Millionen Euro (davon Bund 0,4 Millionen Euro und Länder 5,1 Millionen Euro).

Da die Bewilligungsverfahren für Leistungen nach dem BAföG im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von den Ländern durchgeführt werden, wirkt sich der Abbau des Schriftformerfordernisses entlastend auf den Erfüllungsaufwand in den Länder- und Kommunalverwaltungen aus.

Für die Bundesverwaltung entsteht im BAföG ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,9 Millionen Euro, da mit der Einführung der Erlassmöglichkeit auch in Bestandsfällen für Darlehensnehmende, die den Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren bereits erreicht bzw. überschritten haben, jeweils eine Erlassprüfung durch das Bundesverwaltungsamt von Amts wegen erforderlich wird. Der hierdurch jährlich anfallende Erfüllungsaufwand wird durch den Wegfall des Antragserfordernisses und den damit wegfallenden zusätzlichen Prüfaufwand – auch zur Bescheidung von Widerspruchsverfahren und Wiedereinsetzungsanträgen bei Fristversäumnis – zum Teil kompensiert.

Die durch Anhebungen der Freibeträge und Bedarfssätze im BAföG verursachte Zunahme auch der Zahl der mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderten führt wegen der entsprechend ansteigenden Zahl der Anträge insoweit zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Zudem ist mit einem korrespondierenden Anstieg des Erfüllungsaufwands bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Zusammenhang mit den hinzukommenden Darlehensfällen zu rechnen. Allerdings reduziert sich der Verwaltungsaufwand für das Nachfordern nicht unterschriebener Papieranträge und nicht vorgelegter Papieranträge nach einer Onlineantragstellung durch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis und die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung. Zugleich entfällt in den Fällen, in denen künftig die Antragstellung elektronisch erfolgt bzw. die Formblätter elektronisch übermittelt werden das Einscannen der Antragsformulare und Formblätter. Die Reduzierung des Erfüllungsaufwandes hierdurch wird auf rund 1,3 Millionen Euro geschätzt, so dass eine geschätzte Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 978.600 Euro erwartet wird.

Für die Verwaltung entsteht allerdings ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes aufgrund des erforderlich werdenden Wiederaufgreifens von rund 115 000 bestehenden Vollzeitförderungsfällen innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes. Dieser Erfüllungsaufwand beträgt einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) einmalig geschätzt 882 000 Euro. Durch die neuen BAföG-Erhöhungen wird zudem eine Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme in den Ländern mit einmaligen Mehrkosten in Höhe von rund 16 000 Euro erforderlich.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Referentenentwurf Bundesministerium für Bildung und Forschung

Entwurf eines siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(27. BAföGÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach einer Landesvorschrift für den Strafvollzug hat.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „oder“ ersetzt, und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Die Ausbildung nach einer der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes vergleichbaren Festsetzung regelmäßig innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden beim Besuch einer Ausbildungsstätte in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern eine vergleichbare Ausbildung im Inland förderungsfähig wäre.“

b) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden bei einem Praktikum in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern ein vergleichbares Praktikum im Inland förderungsfähig wäre.“

3. § 7 Absatz 1a Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Auszubildenden, die von der Ausbildungsstätte auf Grund vorläufiger Zulassung für einen nach Satz 1 förderungsfähigen Studiengang eingeschrieben worden sind, wird für die Dauer der vorläufigen Zulassung, längstens jedoch für bis zu zwölf Monate, Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall geleistet, dass bis dahin keine endgültige Zulassung erfolgt. Der Rückforderungsvorbehalt gilt nur für den Zeitraum nach Ablauf der für das noch nicht abgeschlossene Bachelorstudium geltenden Förderungshöchstdauer oder der nach § 15 Absatz 3 verlängerten Förderungsdauer.“

4. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den sie Ausbildungsförderung beantragen, das 45. Lebensjahr vollendet haben.“

b) Nach Nummer 1b wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Auszubildende, die das 45. Lebensjahr während eines zuvor abgeschlossenen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs vollendet haben, zum danach nächstmöglichen Zeitpunkt ein nach § 7 Absatz 1a förderungsfähiges Studium beginnen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „247“ durch die Angabe „260“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „448“ durch die Angabe „470“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „585“ durch die Angabe „648“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „681“ durch die Angabe „731“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „398“ durch die Angabe „418“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „427“ durch die Angabe „449“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „56“ durch die Angabe „59“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „325“ durch die Angabe „360“ ersetzt.

7. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „94“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um 155 Euro“ durch die Wörter „167 Euro monatlich“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeiträge, höchstens aber um weitere 34 Euro“ durch die Wörter „38 Euro monatlich“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „94“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
8. In § 14b Absatz 1 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „160“ ersetzt.
9. In § 15 Absatz 3a Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatz 3 Nummer 1,“ die Angabe „2,“ eingefügt.
10. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „entspricht“ die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 1a und 1b“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:
- „(1a) Für die Bestimmung der Förderungshöchstdauer sind Verlängerungen der Regelstudienzeit nicht zu berücksichtigen, die abweichend von hochschulrechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung vorübergehender außergewöhnlicher Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs festgesetzt werden.
- (1b) Die Bundesregierung kann abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmen, dass die Förderungshöchstdauer über die Regelstudienzeit nach Absatz 1 hinaus um einen bestimmten Zeitraum verlängert wird, soweit der Studien- und Lehrbetrieb an den Hochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes erheblich beeinträchtigt ist.“
11. § 15b Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Hochschulausbildung ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit Ablauf des Monats beendet, in welchem der erfolgreiche Abschluss des Ausbildungsabschnitts der oder dem Auszubildenden erstmalig bekanntgegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.“
12. In § 16 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Darüber hinaus kann“ die Wörter „in den Fällen einer Ausbildung im Ausland nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.
13. § 18 Absatz 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Darlehensnehmenden, die während des Rückzahlungszeitraums nach Absatz 3 Satz 1 nicht oder nur in geringfügigem Umfang gegen ihre Zahlungs- oder

Mitwirkungspflichten verstoßen haben, ist die verbleibende Darlehensschuld zu erlassen.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Darlehensnehmende, denen Förderung mit Darlehen nach § 17 in einer vor dem 1. September 2019 geltenden Fassung, mit Ausnahme von Bankdarlehen nach § 18c, gewährt wurde, mit der Maßgabe, dass ihnen die verbleibende Darlehensschuld 20 Jahre nach Beginn des für sie geltenden Rückzahlungszeitraums, spätestens aber mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 erlassen wird.“

14. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 330“ durch die Angabe „1 600“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „665“ durch die Angabe „800“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „605“ durch die Angabe „730“ ersetzt.

15. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „21,3“ wird durch die Angabe „21,6“ ersetzt.

bb) Die Angabe „14 600“ wird durch die Angabe „15 100“ ersetzt.

b) Die Nummern 2 und 4 werden wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „15,5“ wird jeweils durch die Angabe „15,9“ ersetzt.

bb) Die Angabe „8 500“ wird jeweils durch die Angabe „9 000“ ersetzt.

c) Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „37,7“ wird durch die Angabe „38“ ersetzt.

bb) Die Angabe „25 500“ wird durch die Angabe „27 200“ ersetzt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „290“ durch die Angabe „350“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „665“ durch die Angabe „800“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „605“ durch die Angabe „730“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Angabe „210“ durch die Angabe „255“ und die Angabe „150“ durch die Angabe „160“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „305“ durch die Angabe „365“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 wird die Angabe „2 000“ durch die Angabe „2 400“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 330“ durch die Angabe „1 600“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 wird die Angabe „665“ durch die Angabe „800“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „605“ durch die Angabe „730“ ersetzt.
18. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „8 200“ durch die Angabe „45 000“ ersetzt.
19. § 35 Satz 4 wird gestrichen.
20. § 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag entschieden. Der Antrag ist auch ohne Unterschrift gültig.“
21. § 66a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 5, 10, 12, 13, 13a, 14b, 16, 18a, 21, 23, 25 und 29 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einfügen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes] geänderten Fassung sind erst ab dem 1. August 2022 anzuwenden, soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2022 begonnen haben, sind die §§ 12, 13, 13a, 14b, 21, 23, 25 und 29, sowie die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2022 sind die in Satz 1 genannten Vorschriften und die Verordnung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2022 begonnen haben.“
 - c) In Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen.
 - d) Die Absätze 4, 8, 9 und 10 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland

In § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (AuslZuschlV) vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) geändert worden ist, wird die Angabe „4 600“ durch die Angabe „5 600“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

In § 6 Absatz 3 der Verordnung über die Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch die Wörter „§ 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen

In § 2 der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV) wird die Angabe „§ 18 Absatz 12 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 12 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

§ 19 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Förderungsleistung einschließlich der Höhe der Darlehenssumme entscheidet die zuständige Behörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag.“

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag ist auch ohne Unterschrift gültig.“

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung zum einen das Ziel, durch bedarfsgerechte Anpassung des BAföG an aktuelle Entwicklungen die förderungsbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen und die Chancengerechtigkeit bei der individuellen Bildungsfinanzierung nachhaltig zu gewährleisten. Mit einer deutlichen Anhebung der Einkommensfreibeträge soll – als Konsequenz aus den im 22. Bericht nach § 35 BAföG dargestellten Daten zur Entwicklung seit den letzten Anhebungen durch das 26. BAföGÄndG - der Kreis der Förderungsberechtigten in den Bereich der unteren Mittelschicht ausgedehnt werden. Auch mit der Anhebung der Bedarfssätze und der überproportionalen Anhebung der Wohnkostenpauschale soll das unverzichtbare Vertrauen in eine dauerhaft verlässlich breitenwirksame staatliche Ausbildungsförderung gestärkt werden.

Zum ändern soll die Heraufsetzung und Vereinheitlichung der Altersgrenze beim BAföG Lebensälteren eine auch noch später getroffene individuelle Entscheidung für eine höher qualifizierende Ausbildung erleichtern.

Mit der Abschaffung des sogenannten „Schriftformerfordernisses“ wird insbesondere das Ziel verfolgt, für alle potenziell nach dem BAföG Anspruchsberechtigten den problemlosen Zugang zu einer vollständig digitalen Antragstellung zu ermöglichen.

Die neue Förderungsmöglichkeit für bis zu einjährige komplett im Nicht-EU-Ausland absolvierte Ausbildungen wie beispielsweise einjährige Masterstudiengänge dient, ebenso wie die Anhebung des Studiengebührenerzuschlags im Rahmen eines Auslandsstudiums, der weiteren Internationalisierung des BAföG.

Eine Erlassmöglichkeit wird für Altschuldnerinnen und Altschuldner geschaffen, um den Erlass ihrer Darlehensschuld doch noch zu erreichen, obwohl sie von ihrem befristeten Wahlrecht zur Anwendung der Rechtslage nach dem 26. BAföG-Änderungsgesetz – vielfach aus bloßer Unkenntnis - nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht haben.

Um in außergewöhnlichen Krisensituationen mit überregionalen schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs an Hochschulen den entstehenden Ausbildungsverzögerungen für nach dem BAföG geförderte Studierende angemessen Rechnung tragen zu können, wird die Bundesregierung ermächtigt, für solche Fälle durch Verordnung die Förderungshöchstdauer abweichend von der sonst maßgeblichen Regelstudienzeit festzusetzen und um einen bestimmten Zeitraum zu verlängern. Landesrechtliche Sonderregelungen zur Berücksichtigung solcher Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs bei den hochschulrechtlich bestimmten Regelstudienzeiten selbst, wie sie während der aktuellen COVID-19-Pandemie für einzelne Semester getroffen wurden, sollen künftig ausbildungsförderungsrechtlich unberücksichtigt bleiben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Freibeträge werden um rund 20 Prozent angehoben, siehe im Einzelnen Übersicht 1.
- Die Bedarfssätze werden um rund 5 Prozent angehoben, siehe im Einzelnen Übersicht 2.

- Der Wohnzuschlag für auswärts Wohnende wird überproportional auf 360 Euro angehoben.
- Die Altersgrenze bei Beginn der geförderten Ausbildung wird vereinheitlicht und auf 45 Jahre angehoben, ein unmittelbar an ein Bachelorstudium anschließendes Masterstudium ist auch danach noch förderungsfähig.
- Der Vermögensfreibetrag für Geförderte wird auf 45.000 Euro angehoben und so dem für mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz bereits derzeit geltenden Vermögensfreibetrag gleichgestellt.
- Für die Antragstellung auf Ausbildungsförderung wird auf das Schriftformerfordernis verzichtet, insbesondere um die digitale Antragstellung zu erleichtern.
- Die Förderung einjähriger, in sich abgeschlossener Studiengänge in Drittstaaten (außerhalb der EU) wird ermöglicht.
- Der Studiengebühreuzuschlag nach der Auslandszuschlagsverordnung wird auf 5 600 Euro angehoben.
- Die Erlassmöglichkeit der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren wird auch für Rückzahlungsverpflichtete in Altfällen eröffnet,
- Über eine Verordnungsermächtigung wird es der Bundesregierung ermöglicht, bei gravierenden Krisensituationen, die den Hochschulbetrieb nicht nur regional erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entsprechend angemessen zu verlängern.

Übersicht 1

Bedarfssätze im BAföG

	Ausbildungsstättenart	Maßgeblicher Wohnort	gesetzliche Grundlage	Geltendes Recht in EUR	Nach Artikel 1 27. ÄndG in EUR gerundet
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1	247	260
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2	448	470
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1	585	648
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2	681	731
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs	Zu Hause			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	398	418
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	56	59
		Auswärtige Unterbringung			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	398	418
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	325	360
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Zu Hause			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	427	449
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	52	59
		Auswärtige Unterbringung			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	427	449
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	325	360
7.	Krankenversicherungszuschlag		§ 13a (1) S 1, 3, (3) S. 1	84	94
			§ 13a (2) S. 1, (3) S. 4	155	167
8.	Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a (1) S. 2, 3, (3) S. 3	25	28
			§ 13a (2) S. 2, (3) S. 4	34	38

Übersicht 2

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung im BAföG

		gesetzliche Grundlage	Geltendes Recht in EUR	Nach Artikel 1 27. ÄndG in EUR gerundet
Einkommen der Eltern und Ehegatten				
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	2 000	2 400
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	1 330	1 600
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	665	800
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 2	605	730
Einkommen des Auszubildenden selbst				
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 1	290	350
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	665	800
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	605	730
8.	Freibetrag von der Waisenrente			
	- bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	210	255
	- bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	150	160
9.	Härtefreibetrag für besondere Kosten der Ausbildung	§ 23 (5)	305	365
Einkommen während der Darlehensrückzahlung				
10.	Freibetrag vom Einkommen des Darlehensnehmers	§ 18a (1) S. 1	1 330	1 600
11.	Freibetrag für Ehegatten des Darlehensnehmers	§ 18a (1) S. 2 Nr. 1	665	800
12.	Freibetrag für Kinder des Darlehensnehmers	§ 18a (1) S. 2 Nr. 2	605	730

III. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden mit Förderungsleistungen nach dem BAföG immer weniger an einer förderungsfähigen Ausbildung Interessierte erreicht. Dadurch stiege die Gefahr, dass diese sich finanziell nicht in der Lage sehen könnten, ihr Ausbildungsvorhaben in die Tat umzusetzen oder bis zum erfolgreichen Abschluss fortzusetzen. Die mit dem BAföG verfolgte Sicherung von Chancengerechtigkeit und Ausschöpfung aller Qualifizierungsreserven würde entgegen der gesetzlichen Zielsetzung unaufhaltsam an Durchschlagskraft und Nachhaltigkeit einbüßen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das auf der Grundlage des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) erlassen wurde, stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. Dies dient der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Reduktion des bislang für die Antragstellung in § 46 BAFöG vorgesehenen Schriftformerfordernisses auf ein bloßes Textformerfordernis sollen sowohl analoge als auch digitale Antragstellungen erleichtert werden. Künftig ist eine elektronische Antragstellung ohne Originalunterschrift oder schriftformersetzende aufwändige Authentisierungsverfahren möglich. Bei Nutzung des elektronischen Antragsassistenten BAFöG Digital kann dann ein digitaler Antrag auf Förderung nach dem BAFöG unmittelbar rechtswirksam gestellt werden. Ausdrucken und Unterschreiben des Antrags ist dabei nicht mehr erforderlich. Daraus ergeben sich spürbare Vollzugserleichterungen auch für die zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung, da sich weitere Nachforderungen von Unterschriften bei elektronisch eingereichten Anträgen erübrigen.

Für eine Teilgruppe der Geförderten, nämlich die freiwilligen Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung, wird künftig auf den bisher in diesen Fällen erforderlichen Nachweis der Höhe der geleisteten Beiträge verzichtet, wodurch auch entsprechender Prüfaufwand bei den Ämtern für Ausbildungsförderung entfällt.

Bei der Darlehensrückzahlung wird auf das bisherige Antragsfordernis in § 18 Absatz 12 Satz 3 für den Härtefallerlass nach 20 Jahren bei nur geringfügigem Verstoß gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verzichtet. Das Bundesverwaltungsamt prüft künftig stattdessen von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für einen Erlass insgesamt vorliegen. Soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird dies nur noch in einem einzigen Bescheid festgestellt. Der bisher nach einem Feststellungsbescheid, dass die Voraussetzungen für einen Erlass wegen vollständiger Erfüllung aller Zahlungs- und Mitwirkungspflichten nicht erfüllt sind, auf einen bisher noch möglichen gesonderten Härtefallantrag hin zusätzlich erforderliche zweite Bescheid entfällt dadurch ebenfalls. Dies dient der Verfahrensvereinfachung sowohl für Darlehensnehmende als auch für das Bundesverwaltungsamt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs stärken den Schwerpunkt 4: „Inklusive gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“. Das BAFöG ist das zentrale staatliche Instrument zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in der Bildung. Durch den Gesetzentwurf sollen sowohl die ungeschmälerte Breitenwirkung des BAFöG als auch die durch dieses Förderungsinstrument eröffnete individuelle Realisierung von Ausbildungschancen für Einkommensschwächere nachhaltig gesichert werden. Der Gesetzentwurf trägt damit zur Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg bei und erhöht die Bildungs- und Teilhabechancen von jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung der durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben beruht auf einer Berechnung und weiteren Schätzungen, die mit Hilfe des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT auf der Grundlage eines Mikrosimulationsmodells („BAFPLAN“) und unter Heranziehung verfügbarer amtlicher Statistiken vorgenommen wurden.

Das Mikrosimulationsmodell arbeitet mit rund 500.000 anonymisierten authentischen Fällen sowohl von erfolgreichen als auch erfolglosen BAföG-Anträgen. Dabei sind jeweils sämtliche Merkmale zur Berechnung der Höhe des Anspruchs nach dem BAföG erfasst, wie etwa die Anzahl der Geschwister oder das Einkommen der Eltern. Es wird zunächst eine Berechnung mit den gewünschten Rahmendaten durchgeführt, anschließend ergibt sich das Berechnungsergebnis aus einer Hochrechnung. Die Projektion der Ausgaben in Abhängigkeit von Schätzungen zur zukünftigen Bildungsbeteiligung bei gleichbleibender Gesetzeslage, aber unter Berücksichtigung mittelbarer Auswirkungen durch aktuelle Änderungen anderer Gesetze als dem BAföG – etwa im Einkommensteuerrecht –, wird dabei einer alternativen Projektion unter zusätzlicher Berücksichtigung der Auswirkungen dieses Gesetzes gegenübergestellt.

Durch dieses Gesetz entstehen insgesamt die nachfolgenden Mehrausgaben:

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro)

	2022	2023	2024	2025
Mehrausgaben BAföG (100 % Bund)	198	657	588	551

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz:

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro)

	2022	2023	2024	2025
Mehrausgaben AFBG insgesamt	46,7	112,0	112,0	112,0
davon Bund: 78 %	36,4	87,4	87,4	87,4
davon Länder: 22 %	10,3	24,6	24,6	24,6

Die Änderungen im BAföG haben wegen der unmittelbaren Verweisungen auf betroffene Bestimmungen des BAföG im Arbeitsförderungsrecht (SGB III) bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld für behinderte Menschen finanzielle Auswirkungen auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Mittelfristig belaufen sich die Mehrausgaben auf rund ... Millionen Euro pro Jahr.

Mehrausgaben SGB II und SGB III (in Mio. Euro)

	2022	2023	2024	2025
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) insgesamt				

Es entstehen keine unmittelbaren Mehrausgaben im Bundeshaushalt im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich durch die höheren Bedarfssätze mittelbar geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bundeshaushalt sowie für die Haushalte der Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a. BAföG

Der Kreis der nach dem BAföG Förderungsberechtigten vergrößert sich als unmittelbare Folge der vorgesehenen förderungsrechtlichen Verbesserungen. Insbesondere die Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreibeträge, der Bedarfssätze und die Anhebung der Altersgrenze führen zu zusätzlichen Antragstellungen und Geförderten. Dies hat Auswirkungen auf zwei der im Rahmen des Erfüllungsaufwands zu betrachtenden Normadressaten (Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung), dem aber in unterschiedlichem Maße zugleich auch gegenläufige Effekte anderer Änderungen gegenüberstehen, die den Erfüllungsaufwand deutlich reduzieren.

aa. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die im Bereich des BAföG zu erwartenden zusätzlichen Antragstellungen fallen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Antragsbearbeitungsdauer für Bürgerinnen und Bürger (differenziert nach anteilig geschätzten Inlands- und Auslandsförderungsfällen sowie Erst- und Weiterförderungsanträgen) rund 103 205 Stunden an jährlichem Erfüllungsaufwand sowie sonstige jährlichen Kosten (insbesondere für Porto) in Höhe von rund 68 000 Euro an. Hinzu kommt für die Ausweitung der Auslandsförderung in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union auf komplette Auslandsstudiengänge von bis zu einjähriger Dauer für die Neuantragstellung (Erstanträge) unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Antragsbearbeitungsdauer für Bürgerinnen und Bürger ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 18 358 Stunden sowie jährliche Kosten (insbesondere Porto) in Höhe von 5 000 Euro.

Der hierfür anfallende Aufwand wird durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses im Rahmen der Beantragung von Leistungen nach dem BAföG nicht nur kompensiert, sondern es wird ein deutlicher jährlicher Minderaufwand generiert. Das digitale Antragsverfahren wird durch den Wegfall dieser Vorgabe attraktiver ausgestaltet, so dass der Minderaufwand im Wesentlichen aus der vermehrten Nutzung der digitalen Antragstellung resultiert. Gleichzeitig entfallen für die Bürgerinnen und Bürger bei der digitalen Antragstellung die durch den Umfang der Formblätter und Nachweise erhöhten Portokosten.

Bei der Rückzahlung entfällt für die Bürgerinnen und Bürger der Antrag auf Erlass der Darlehensrestschuld bei nur geringfügigem Verstoß gegen die Zahlungs- oder Mitwirkungsverpflichtungen, der künftig von Amts wegen erfolgt.

Insgesamt reduziert sich aufgrund der geänderten Vorgaben der jährliche Erfüllungsaufwand um 803 869 Stunden. Die jährlichen Kosten (insbesondere für Porto) verringern sich um rund 1,5 Millionen Euro.

bb. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder ein jährlicher noch ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

cc. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht infolge der Anpassungen der Bedarfssätze, Freibeträge etc. ein Erfüllungsaufwand von rund 3,6 Millionen Euro, der ausschließlich auf die Länder und Kommunen entfällt, da diese in Bundesauftragsverwaltung für die Bewilligung der Förderleistungen zuständig sind.

Dieser Aufwand wird durch den erheblichen Bürokratieabbau als Folge des Wegfalls des Schriftformerfordernisses bei der Antragstellung so stark vermindert, dass sogar eine Ersparnis erzielt wird. Die jährliche Ersparnis beläuft sich auf rund 5,1 Millionen Euro.

Für die Bundesverwaltung entsteht zwar ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,6 Millionen Euro, da wegen des künftig auch für Bestandsfälle möglichen Erlasses für Rückzahlungspflichtige, die den Darlehensrückzahlungszeitraum von 20 Jahren bereits erreicht bzw. überschritten haben, die Prüfung der Voraussetzungen hierfür durch das Bundesverwaltungsamt von Amts wegen zu erfolgen hat. Der hierzu jährlich anfallende Erfüllungsaufwand wird jedoch durch den Wegfall des bislang gesonderten Härtefallantragserfordernisses und des entsprechend zugleich wegfallenden zusätzlichen Prüf- und gesonderten Bescheidungsaufwands für das Bundesverwaltungsamt nicht nur reduziert, sondern es werden sogar Kosten eingespart. Der jährliche Verwaltungsaufwand des Bundes wird so um rund 395.000 Euro reduziert.

b. AFBG

Durch den Verweis in § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes auf die Bedarfssätze des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie die Verweise in § 17 Absatz 1 und in den §§ 13a und 13b des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes auf die Freibeträge des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ändern sich auch die entsprechenden Bedarfssätze und Freibeträge im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz. Dadurch wird zugleich auch für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz der Kreis der Berechtigten erweitert. Dies wirkt sich auf den Erfüllungsaufwand aller zu betrachtenden Normadressaten (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung) aus.

aa. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit der Ausweitung des Kreises der mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderten entsteht für entsprechend mehr Bürgerinnen und Bürger ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die erstmalige Antragstellung, der durch das später notwendige Versenden des Teilnahmenachweises erhöht wird. Zudem wird ein Teil dieser Bürgerinnen und Bürger zusätzlich das Darlehensangebot über die Kreditanstalt für Wiederaufbau annehmen. Zugleich reduziert sich der Erfüllungsaufwand bei einigen Vollzeitgeförderten jedoch durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses auch im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und durch die Möglichkeit, den Antrag zukünftig auch elektronisch stellen zu können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ein Großteil der künftigen Geförderten die Möglichkeit nutzen wird, den Antrag elektronisch zu stellen und sowohl diese als auch die bisherigen Geförderten die Möglichkeit wahrnehmen werden, die weiteren Formblätter wie z.B. Formblatt F elektronisch an das zuständige Amt zu übersenden. Hierdurch können insbesondere die Kosten für das Porto eingespart werden, so dass mit einer erheblichen Ersparnis beim Erfüllungsaufwand zu rechnen ist. Insgesamt ergibt sich daraus eine geschätzte Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger von rund 4 450 Stunden sowie auf Kosten (einschließlich Porto) in Höhe rund 413.200 Euro.

bb. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Anstieg der Zahl der mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderten entstehen auch für Bildungsträger und Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen als Teil der Wirtschaft Bürokratiekosten aus Mitteilungspflichten. Die Fortbildungsstätte muss durch das Ausfüllen des Formblatts B „Bescheinigung über den Besuch einer Fortbildungsstätte“, des Formblatts F „Teilnahmenachweis“ sowie des Formblatts Z „Bestätigung der Zulassungsvoraussetzungen“ bei der Antragstellung mitwirken. Hierdurch steigt der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bildungsträger. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird auf rund 16 000 Euro einschließlich sonstiger Kosten geschätzt. Demgegenüber steht eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes durch Wegfall des Unterschriftserfordernisses und der Möglichkeit der elektronischen Versendungen der Formblätter, die sich insbesondere durch Einsparung der Portokosten bemerkbar macht, so dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt geschätzt um 144.700 Euro reduziert.

cc. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die durch Anhebungen der Freibeträge und Bedarfssätze im BAföG verursachte Zunahme auch der Zahl der mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderten führt wegen der entsprechend ansteigenden Zahl der Anträge insoweit zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Zudem ist mit einem korrespondierenden Anstieg des Erfüllungsaufwands bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Zusammenhang mit den hinzukommenden Darlehensfällen zu rechnen. Allerdings reduziert sich der Verwaltungsaufwand für das Nachfordern nicht unterschriebener Papieranträge und nach einer Onlineantragstellung nicht vorgelegter Papieranträge durch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis und die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung. Zugleich entfällt in den Fällen, in denen künftig die Antragstellung elektronisch erfolgt bzw. die Formblätter elektronisch übermittelt werden, das Einscannen der Antragsformulare und Formblätter. Die Reduzierung des Erfüllungsaufwandes hierdurch wird auf rund 1,3 Millionen Euro geschätzt, so dass eine geschätzte Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 978.600 erwartet wird.

Für die Verwaltung entsteht zudem ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes aufgrund des erforderlich werdenden Wiederaufgreifens von rund 115 000 Vollzeitförderungsfällen innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes. Dieser Erfüllungsaufwand beträgt einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) einmalig geschätzt 882 000 Euro. Durch die neuen BAföG-Erhöhungen wird zudem eine Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme in den Ländern mit einmaligen Mehrkosten in Höhe von rund 16 000 Euro erforderlich.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und auch nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Die Bedarfssätze des BAföG dienen als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge der in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung als solche pflichtversicherten Studierenden. Während die Bemessungsgrundlage für die Höhe der zu entrichtenden Beiträge für andere pflichtversicherte und für freiwillig versicherte Mitglieder jährlich an die Einkommensentwicklung angepasst wird, steigt die Beitragsbemessungsgrundlage für die studentische Pflichtversicherung nur in Jahren, in denen eine Anpassung der Bedarfssätze erfolgt. Die mit diesem Gesetz erstmals seit zwei Jahren vorgesehene Anhebung der Bedarfssätze führt zu Mehreinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von rund ... Mio. Euro im Jahr 2022 und von rund ... Mio. Euro ab dem Jahr 2023. Die Anhebung der Bedarfssätze führt zu Mehreinnahmen der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von rund ... Mio. Euro im Jahr 2022 und von rund ... Mio. Euro ab dem Jahr 2023.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind auf Dauer angelegt, daher ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, weil zum einen gemäß § 55 BAföG über die Ausbildungsförderung nach BAföG eine Bundesstatistik durchgeführt wird, aus der insbesondere die Entwicklung der Gefördertendaten mit breiten Differenzierungsmöglichkeiten ersichtlich

werden. Zum anderen muss die Bundesregierung diese auswertend nach § 35 BAföG alle zwei Jahre unter anderem die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Prozentsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BAföG auf Anhebungsbedarf hin überprüfen und gegebenenfalls initiativ werden, dass sie durch Gesetz neu festgesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der Ausschluss von Strafgefangenen von der Ausbildungsförderung nach dem BAföG unter Verweis auf die Regelungen zur Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44 und 176 Absatz 4 des früheren Strafvollzugsgesetzes des Bundes läuft ins Leere, seit die Föderalismusreform den Ländern die ausschließliche Kompetenz für die Strafvollzugsgesetzgebung überlassen hat. Seitdem wird im Gesetzesvollzug die Nummer 4 mit Blick auf die inzwischen in allen Ländern erlassenen Regelungen der Ausbildungsbeihilfe für Strafgefangene analog angewandt, die ausnahmslos weiterhin eine bedarfsdeckende Unterstützung der Strafgefangenen gewährleisten, sodass die Ausschlussregelung von einer zusätzlichen Förderungsbeziehung nach dem BAföG weiterhin gerechtfertigt bleibt. Dies soll nunmehr durch ausdrückliche Bezugnahme auf die landesrechtlichen Regelungen zu Ausbildungsbeihilfen im Strafvollzug statt auf die früheren bundesgesetzlichen Regelungen bestätigt und klargestellt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Neuregelung in § 5 Absatz 2 Nummer 4 wird es künftig auch in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union möglich sein, in sich abgeschlossene einjährige Ausbildungen mit Unterstützung des BAföG komplett im Ausland zu absolvieren. Viele Studierende erwerben Auslandserfahrung während ihrer Studienzeit nicht über befristete Auslandsaufenthalte während des Bachelorstudiums, sondern schließen nach Erwerb des Bachelors noch ein komplettes Masterstudium im Ausland an. Solche Masterstudiengänge, die häufig nur ein Jahr dauern und insbesondere im englischsprachigen Raum angeboten werden, konnten bisher nur in EU-Mitgliedstaaten und in der Schweiz nach Absatz 2 Nummer 3 gefördert werden. Eine Förderung von Auslandsaufenthalten ist zwar nach Absatz 2 Nummer 1 für die Dauer von grundsätzlich längstens einem Jahr (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 1) auch in Drittstaaten möglich, setzt insoweit aber voraus, dass die Auslandsausbildung für eine Inlandsausbildung oder eine solche im EU-Ausland bzw. der Schweiz förderlich ist, also in diese eingebettet ist. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass der befristete Auslandsaufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz als solcher sinnvoll auch für das überwiegend im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. der Schweiz betriebene Studium genutzt werden kann. Ein in sich abgeschlossenes komplettes Auslandsstudium in Drittstaaten konnte wegen dieser Voraussetzung bisher also selbst dann nicht gefördert werden, wenn es sich in dem zeitlichen Rahmen von einem Jahr hielt, auf den § 16 Absatz 1 die Förderung von Auslandsaufenthalten in Drittstaaten maximal begrenzt. Diese Folge der ihrer Zielsetzung nach vor allem zur Begrenzung der Ausgaben für Auslandsausbildungsförderung in Drittstaaten gedachten zeitlichen Beschränkung ist von deren Zweckrichtung her nicht geboten und erscheint bildungsförderungspolitisch sogar widersinnig. Die Neuregelung ermöglicht deshalb nun die Förderung in sich abgeschlossener einjähriger Ausbildungen, die komplett in Drittstaaten absolviert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Einfügung des neuen Satzes 3 wird ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2019 (BVerwG 5 C 8.18) umgesetzt, nach dem wegen des Vorrangs des Unionsrechts die seinerzeit noch in Satz 3 Halbsatz 1 und seit dem 1. Januar 2015 in Satz 2 Halbsatz 1 als Förderungsvoraussetzung bestimmte Mindestdauer von 6 Monaten oder einem Semester für Ausbildungen an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Anwendung findet. Das Bundesverwaltungsgericht hält diese Vorschrift mit dem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht aus Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für nicht vereinbar. Diese EU-rechtliche Bewertung muss zugleich auch für kooperative Auslandsaufenthalte nach Satz 1 Nummer 2 gelten, für die nach Satz 2 Halbsatz 2 eine Mindestaufenthaltsdauer von zwölf Wochen vorgegeben wird, die nicht Streitgegenstand des vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Falls war. Sie wird daher ebenfalls von der Ausnahme im neuen Satz 3 mit umfasst.

Die Neuregelung stellt klar, dass der Besuch einer im EU-Ausland gelegenen Ausbildungsstätte auch dann förderungsfähig ist, wenn die gesetzlich vorgegebene Mindestaufenthaltsdauer nicht erreicht wird, sofern eine vergleichbare Ausbildung im Inland förderungsfähig wäre. Dies gilt allerdings nur für Deutsche und für die nach § 8 Nummer 1 bis 5 förderungsfähigen Unionsbürgerinnen und -bürger sowie für die Staatsangehörigen der Schweiz oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und deren Familienangehörigen. Für ausländische Auszubildende, die ausschließlich nach § 8 Absatz 1 Nummer 6 oder 7 oder nach Absatz 2, 2a oder 3 förderungsfähig sind, gilt dies dagegen nicht, da diese nicht unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind.

Zu Buchstabe b

Über die vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 17. Juli 2019 (BVerwG 5 C 8.18) explizit zu Absatz 2 Satz 2, 1. Halbsatz entschiedene Fallkonstellation hinaus sind die dort aufgestellten Grundsätze auch auf die Regelung zur Mindestaufenthaltsdauer bei Auslandspraktika in Absatz 5 Satz 2 BAföG anzuwenden. Daher muss ein im EU-Ausland durchgeführtes Praktikum, das nach den Ausbildungsbestimmungen verpflichtend vorgeschrieben ist, auch dann förderungsfähig sein, wenn es weniger als zwölf Wochen dauert, sofern ein vergleichbares Praktikum im Inland förderungsfähig wäre. Auch für Praktika bleibt diese Ausnahme von der Mindestaufenthaltsdauer auf die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigten Auszubildenden beschränkt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine ausschließlich klarstellende Regelung. § 7 Absatz 1a Satz 3 ist mit dem 25. BAföGÄndG angefügt worden, um Studierende bei vorgezogener Aufnahme eines Masterstudiums oder eines anderen nach Satz 1 förderungsfähigen postgradualen Studiengangs noch vor endgültigem Abschluss ihres Bachelorstudiums auf Basis einer lediglich vorläufigen Zulassung ohne Förderungsunterbrechung für maximal 12 Monate weiter unterstützen zu können. Dies gilt auch in Fällen, in denen nicht lediglich das Abschlusszeugnis noch fehlt, sondern zuvor noch weitere Leistungsnachweise erbracht werden müssen, die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlich sind. Intention des Gesetzgebers war und bleibt es, ein besonders zügiges Studierverhalten zu fördern, nämlich die unmittelbare Aufnahme eines Masterstudiums bereits in der Endphase des Bachelorstudiums.

Für die landeshochschulrechtlich nur vorläufig zum Masterstudium zugelassenen Studierenden entfällt die Zulassung – mit der Folge der Exmatrikulation –, wenn nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums von zumeist einem Jahr der erfolgreiche Bachelorabschluss nachgewiesen wird. Im Hinblick auf die landeshochschulrechtlichen Zulassungsregelungen sieht die Regelung des neuen Satzes 3 zum einen eine maximale Förderungsdauer von

zwölf Monaten während der Dauer der nur vorläufigen Zulassung vor. Zum anderen ist für diese Förderung ein Vorbehalt der Rückforderung bis zu einer endgültigen Entscheidung über die zunächst nur vorläufige Zulassung für den Fall vorgesehen, dass eine endgültige Zulassung zum Masterstudium nicht binnen eines Zeitraums von maximal einem Jahr erfolgt.

Über das Verhältnis der maximal zwölfmonatigen Förderungsdauer zur Dauer der nur vorläufigen bis zur endgültigen Zulassung, also zur Frage, ob die Zwölf-Monats-Frist auch für den Eintritt der Voraussetzung für den Rückforderungsvorbehalt gilt, hat es im Verwaltungsvollzug unterschiedliche Auffassungen gegeben. So wurde vereinzelt vertreten, dass der Rückforderungsvorbehalt für die während des noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums geleistete Förderung auch dann nicht greife, wenn die endgültige Zulassung erst später als maximal zwölf Monate nach der vorläufigen erfolgt, und zwar selbst dann nicht, wenn die vorläufige Zulassung zunächst mit der Folge der Exmatrikulation für den unter Vorbehalt geförderten Studiengang entfallen war. Der Gesetzeswortlaut lasse auch die Auslegung zu, dass bei nochmaliger, endgültiger Zulassung zum Masterstudium – gleich wann diese erfolgt – die Förderung für die Dauer von jedenfalls zwölf Monaten nicht mehr zurückgefordert werden könne.

Mit der Neufassung von Satz 3 wird demgegenüber nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die unter Vorbehalt geleistete Förderung lediglich dann nicht mehr zurückgefordert wird, wenn eine endgültige Zulassung zum Masterstudium innerhalb der von der Hochschule vorgegebenen Frist, maximal jedoch binnen zwölf Monaten erfolgt.

Der neue Satz 4 stellt zudem klar, dass in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der vorläufigen Zulassung zum Masterstudium die Förderungshöchstdauer für das Bachelorstudium noch nicht abgelaufen war oder insoweit ein Förderungsanspruch nach § 15 Absatz 3 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus bestand, eine Rückforderung wegen nicht fristgerechter endgültiger Zulassung zum Masterstudium auf den Zeitraum ab dem Ende der für das Bachelorstudium geltenden Förderungshöchstdauer oder nach § 15 Absatz 3 eröffneten verlängerten Förderungsdauer beschränkt bleibt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Altersgrenze von 30 Jahren für den Beginn einer förderungsfähigen Ausbildung wird zusammen mit der bisher gesonderten Altersgrenze von 35 Jahren für den Beginn eines postgradualen Hochschulstudiums (Masterstudium) auf künftig einheitlich 45 Jahre angehoben.

Den politischen Forderungen nach Abschaffung oder Anhebung der Altersgrenze hatte der Gesetzgeber bei früheren Gesetzesänderungen nicht nachgegeben. Es wurde davon ausgegangen, dass bei einer Ausbildung, die erst nach dem 30. bzw. 35. Lebensjahr begonnen wird, das Interesse der Allgemeinheit an der Ausschöpfung von Bildungsreserven im Hinblick auf die zu erwartende, nur noch relativ kurze Berufsdauer gering ist und dass die Ausnahmeregelungen des § 10 Absatz 3 Satz 2 ausreichen, um auf individuelle Besonderheiten in angemessenem Umfang Rücksicht zu nehmen.

Es ist allerdings nicht zu verhehlen, dass insbesondere die Hochschulbildungsbeteiligung heute nicht mehr ausschließlich die „typische“ Population derer umfasst, die im Anschluss an den Erwerb der Hochschulreife in jungen Jahren ein Studium aufnehmen. Vielmehr gewinnen neue Studienmodelle deutlich an Bedeutung (https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD_AP_Nr_42_AHEAD_WEB.pdf). Weil Hochschulbildung ein Schlüsselement für eine Erwerbsbevölkerung ist, die sich die notwendigen Fähigkeiten für einen dynamischen Arbeitsmarkt aneignet, muss das BAföG besser als bisher die neuen Bildungsbiografien abbilden, die nicht mehr so einheitlich ablaufen wie früher und auch die Aufnahme eines Studiums erst in späteren Lebensabschnitten beinhalten können.

Bei der Aufnahme eines grundständigen Studiums im Alter von 45 Jahren dürfte auch noch gewährleistet sein, dass die durch das Studium hinzugewonnenen Kompetenzen und Fähigkeiten sich noch positiv auf die Erwerbsbiografie auswirken, so dass das fiskalische Gemeinwohlinteresse, nur eine solche Ausbildung zu fördern, an die sich eine angemessene Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand anschließt, gewahrt ist.

Zu Buchstabe b

Um für diejenigen, die bereits während eines Bachelorstudiums die künftig einheitliche Altersgrenze überschreiten, dann trotzdem wenigstens für ein unmittelbar anschließendes Masterstudium auch noch finanzielle Unterstützung bieten zu können, sieht Satz 2 in der neu belegten Nummer 2 insoweit künftig eine zusätzliche Ausnahme von der Altersgrenze vor.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Anhebung der Bedarfssätze um rund 5 Prozent orientiert sich am Anstieg der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anhebung der Bedarfssätze zum Schuljahresbeginn 2020/21. Zur ausbildungsförderungsrechtlich gesonderten Berücksichtigung der im Verbraucherpreisindex der privaten Haushalte bereits berücksichtigten Wohnkosten bei den Bedarfssätzen für außerhalb der elterlichen Wohnung wohnende Auszubildende vgl. auch zu Nummer 6 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Vgl. zunächst zu Buchstabe a. Für die nicht bei ihren Eltern wohnenden Schülerinnen und Schüler werden die Bedarfssätze in demselben Verhältnis wie für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, überproportional angehoben. So wird den besonders stark gestiegenen Mietkosten auch für Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen (vgl. auch zu Nummer 6 Buchstabe b).

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Vgl. zu Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Um den seit der letzten Anhebung der Wohnkostenpauschale durch das 26. BAföGÄndG zum Wintersemester 2019/20 für nicht bei ihren Eltern wohnende Studierende weiter gestiegenen Kosten für studentischen Wohnraum einschließlich der gestiegenen Wohnnebenkosten Rechnung zu tragen, wird die Wohnkostenpauschale überproportional auf 360 Euro angehoben.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Zuschläge für Kranken- und Pflegeversicherung werden angehoben, um die als Folge der Bedarfssatzanhebung in § 13 steigenden Beiträge der in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versicherten Studierenden abzubilden. Ebenfalls berücksichtigt ist der kassenindividuelle Zusatzbeitrag nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Höhe des für das Jahr 2022 gemäß § 242a SGB V festgesetzten Durchschnittswertes von 1,3 Prozent.

Zu Buchstabe b

Die Zuschläge für die Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende, die als freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versichert sind, werden angehoben, um der Mindestbemessungsgrundlage für das Jahr 2022 und dem Durchschnittswert des kassenindividuellen Zusatzbeitrags für 2022 Rechnung zu tragen. Zugleich werden die Zuschläge auch für diese Gefördertengruppe künftig als Pauschale bemessen und ausgezahlt. Auf den von ihnen bislang jeweils geforderten Nachweis der individuellen Höhe ihrer Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung wird damit generell verzichtet. Durch die Pauschale wird zugleich sichergestellt, dass Auszubildenden, für die etwa wegen einer selbstständigen Nebentätigkeit eine höhere Bemessungsgrundlage gilt, nicht die allein dadurch unabhängig von ihrer Ausbildung erhöhten Beiträge über den Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag nach dem BAföG in Höhe des Differenzbetrags erstattet werden. Da durch das Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019 die zuvor nach § 245 Absatz 2 SGB V (alt) eröffnete Möglichkeit niedrigerer Beiträge abgeschafft wurde, kann auf den Nachweis der individuellen Höhe der Beiträge künftig auch für diese Fallgruppe verzichtet werden. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Buchstabe c

Auch für privat kranken- und pflegeversicherte Auszubildende wird in Absatz 3 der Anstieg der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend nachvollzogen, den die Anhebung der Bedarfssätze in § 13 und der höhere durchschnittliche kassenindividuelle Zusatzbeitrag auslösen. Für lediglich Teilversicherte bleibt es bei dem in Satz 2 vorgesehenen Nachweiserfordernis, um eine insoweit beispielsweise für beihilfeberechtigte Auszubildende auch weiterhin mögliche Überdeckung beim Krankenversicherungszuschlag zu vermeiden.

Zu Nummer 8

Der Kinderbetreuungszuschlag in § 14b Absatz 1 soll es den Auszubildenden erleichtern, Dienstleistungen für die Betreuung von Kindern auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindergarten, Schule und Hort in Anspruch zu nehmen, um an Lehrveranstaltungen oder sonstigen ausbildungsbezogenen Tätigkeiten auch am Abend oder am Wochenende teilnehmen zu können. Um die Ausbildung mit der Kindererziehung besser vereinbaren zu können, soll der Kinderbetreuungszuschlag für Auszubildende mit Kindern leicht überproportional auf 160 Euro für jedes Kind angehoben werden.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, die die bisher bereits im Wege entsprechender Auslegung geübte Vollzugspraxis ausdrücklich bestätigt. Bei Neueinführung des Tatbestands der Pflege naher Angehöriger als Verlängerungsgrund für die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus in Absatz 3 Nummer 2 auf Änderungsantrag der damaligen Koalitionsfraktionen im parlamentarischen Verfahren zum 26. BAföG-Änderungsgesetz ist die gleichzeitige Aufnahme der Nummer 2 auch in den Katalog der nach Absatz 3 verlängerten Förderungsdauern in Absatz 3a Satz 1 BAföG unterblieben, die auch bei Bewilligung einer Hilfe zum Studienabschluss zu berücksichtigen sind. Es ist nicht ersichtlich, dass der Verlängerungstatbestand der Pflege naher Angehöriger seinerzeit anders als die anderen Tatbestände bewusst nicht für den Zeitpunkt maßgeblich sein sollte, ab dem eine nach Absatz 3a mögliche Hilfe zum Studienabschluss einsetzt. Zu den Gründen aus dem persönlichen Lebensbereich von Auszubildenden, die einen förderungsrechtlich kompensationswürdigen Zeitverlust nach sich ziehen, der erst noch ausgeschöpft werden darf, bevor die als Volldarlehen mögliche Hilfe zum Studienabschluss einsetzt, ist vielmehr auch die Pflege naher Angehöriger zu rechnen.

Auch wenn diese Rechtsfolge im Wege der teleologischen Auslegung bereits nach der derzeitigen Formulierung in Absatz 3a Satz 1 erreicht wird, wird dies zur Klarstellung und Transparenz der Reichweite der geltenden Regelung nunmehr auch explizit durch Einfügung auch der Nummer 2 in die Aufzählung in Satz 1 geregelt.

Zu Nummer 10

Die grundsätzliche Anknüpfung der Definition der Förderungshöchstdauer für ein Studium an Hochschulen an die jeweilige Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes oder an eine vergleichbare Festsetzung bleibt unverändert. Die Festlegung der BAföG-Förderungshöchstdauer hat die Funktion, Auszubildenden Klarheit darüber zu verschaffen, für welchen Zeitraum sie mit einer Förderung ihrer Ausbildung rechnen können. Absatz 1 soll insoweit weiterhin die Förderungshöchstdauer nach der dem Studierenden bei normalem Studienverlauf zur Verfügung stehenden Zeit bemessen werden.

Durch den in Absatz 1 nunmehr ergänzten Vorbehalt im Hinblick auf die zugleich neu eingefügten Absätze 1a und 1b sollen den Erfahrungen aus der COVID 19-Pandemie Rechnung tragend bundesrechtlich abweichende Bestimmungen zur Verlängerung der Förderungshöchstdauer wegen überregionaler schwerwiegender Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs infolge vergleichbarer Krisen ermöglicht werden. Seit Beginn der COVID 19-Pandemie haben die Bundesländer mehrheitlich Regelungen zur Verlängerung der Regelstudienzeit als sog. „individuelle“ bzw. „individualisierte“ Regelstudienzeit getroffen, und zwar um jeweils pauschal die gesamte Dauer der einzelnen Semester.

Die entsprechenden Verlängerungsregelungen wurden vom Bund im Wege von Auslegungsvorgaben für den Gesetzesvollzug hinsichtlich der im bisherigen Absatz 1 ausschließlich an die Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes anknüpfenden Förderungshöchstdauer nachvollzogen, um den Studierenden entsprechend der Dauer der ihnen infolge schwerwiegender Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs entstandenen Studienstandsverzögerungen länger Ausbildungsförderungsleistungen gewähren zu können.

Für ähnlich gelagerte künftige Fälle, in denen der Lehrbetrieb an den Hochschulen überregional trotz der in der Hochschullandschaft inzwischen bundesweit etablierten alternativen Lehrformate außergewöhnlich stark beeinträchtigt wird, erscheint eine bundesrechtlich unmittelbar im BAföG selbst verankerte Regelungsmöglichkeit für eine angemessene Verlängerung der Förderungshöchstdauer unverzichtbar.

Die neue Regelung in Absatz 1a stellt damit auch klar, dass hochschulrechtlich in den Ländern wegen vorübergehender außergewöhnlicher Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs erlassene Sonderregelungen zur Regelstudienzeit, wie etwa während der aktuellen COVID-19-Pandemie geschehen, künftig nicht mehr unmittelbar als Festlegung der Förderungshöchstdauer nach dem BAföG berücksichtigt werden können.

Stattdessen wird mit Absatz 1b eine Rechtsgrundlage für die Bundesregierung geschaffen, im Verordnungswege eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer um einen bestimmten Zeitraum über die nach Absatz 1 weiterhin maßgebliche – rein studienbezogene – Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Absatz 2 HRG hinaus zu regeln, soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Studien- und Lehrbetriebs bestehen.

Dabei muss es sich um durchgängige, überregional flächendeckende und weitreichende Beeinträchtigungen handeln, welche nicht lediglich eine begrenzte Anzahl, sondern quasi alle Studierenden betreffen, die unter diesen Bedingungen nicht mehr regulär studieren können, sodass eine pauschale Verlängerung ihrer Regelstudienzeiten geboten erscheint und ein nachweisabhängiger Ausgleich individuell konkreter Verzögerungen im Studienverlauf über § 15 Absatz 3 BAföG nicht mehr angemessen wäre.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, die eine in der Vollzugspraxis zur derzeitigen Regelung bereits heute zugrunde gelegte Auslegung des Gesetzeswortlauts bestätigt. Nach der geltenden Fassung kann es zu dem Missverständnis kommen, dass es für das Ende der Hochschulausbildung und damit auch der Förderungsdauer nach dem BAföG auf die Bekanntgabe der Gesamtnote des Abschlusses bzw. auf die Aushändigung des Abschlusszeugnisses selbst ankomme. Dies entspräche jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers bei Einführung des Satzes 3 im Rahmen des 25. BAföGÄndG. Ziel der Regelung war und bleibt vielmehr, den Studierenden über die Phase der Ungewissheit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Abschlussversuchs sowie die damit verbundene finanzielle Unsicherheit hinwegzuhelfen. Sobald Studierende Gewissheit haben, dass der letzte Prüfungsteil bestanden und das Studium damit insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, ist dieses auch förderungsrechtlich beendet. Ab diesem Zeitpunkt wissen die Betroffenen, dass sie nach Ablauf des Monats keiner weiteren staatlichen Unterstützung zur weiteren Durchführung des dann bereits erfolgreich absolvierten Studiums mehr bedürfen, sondern sich – solange sie keine weitere nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung begonnen haben – um eigenes Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts bemühen müssen.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a, wonach über den neuen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vollständig im Ausland absolvierte Ausbildungen auch außerhalb der Europäischen Union als förderungsfähig eingestuft werden, wenn sie so ausgelegt sind, dass sie innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können.

Absatz 2 soll wie schon bisher auch weiterhin lediglich für die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Fallkonstellationen der befristeten Ausbildungsaufenthalte im Ausland nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 gelten und nur in Ausnahmefällen eine verlängerte Förderung ermöglichen. Eine Ausweitung dieser Regelung auch auf die Fälle der künftig nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 möglichen vollständigen Auslandsausbildungen in Drittstaaten außerhalb der EU ist nicht angezeigt, da die Förderungsfähigkeit solcher Studiengänge gerade auf maximal einjährige Studiengänge begrenzt bleiben soll. Die Förderungshöchstdauer ist daher ebenfalls auf maximal ein Jahr begrenzt. Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit für Studierende in solchen Studiengängen, nach Ablauf der Förderungshöchstdauer ggf. bei Vorliegen entsprechender Gründe die Leistung von Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Absatz 3 BAföG zu beantragen oder Studienabschlusshilfe unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 3a in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Satz 1 dient der Verwaltungsvereinfachung. Künftig wird auf das Antragserfordernis für den Erlass der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren bei nur geringfügigem Verstoß gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verzichtet. Das Bundesverwaltungsamt prüft von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für einen Erlass insgesamt vorliegen, d. h. ob überhaupt nicht oder jedenfalls nur geringfügig gegen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstoßen wurde. Der nach Feststellung, dass die Voraussetzungen für einen Erlass wegen vollständiger Erfüllung aller Zahlungs- und Mitwirkungspflichten nicht erfüllt sind, bisher für einen gleichwohl noch möglichen, aber eben auch erforderlichen gesonderten Härtefallantrag zusätzlich erforderliche zweite Bescheid entfällt dadurch. Wenn die Voraussetzungen für den Erlass der Darlehensrestschuld nach dem ergänzten Satz 1 insgesamt nicht vorliegen, wird dies nur noch in einem einzigen Bescheid festgestellt. Die in den bisherigen Sätzen 3 und 4 getroffenen Regelungen entfallen daher.

Zu Buchstabe b

Die durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz vom 8. Juli 2019 eingeführte Möglichkeit des Erlasses der Restschuld gilt derzeit nur für seit dem 1. September 2019 erstmalig mit Darlehensanteil Geförderte. Vor diesem Stichtag mit Darlehensanteil Geförderten war allerdings befristet bis zum 2. März 2020 in § 66a Absatz 7 ein Wahlrecht zugunsten eines Wechsels in die neue Rechtslage eingeräumt worden, um die neu gefassten Darlehensrückzahlungsregelungen insgesamt für sich zur Anwendung zu bringen und damit auch von der Möglichkeit des Erlasses nach Satz 1 oder dem bisherigen Satz 3 zu profitieren. Es hat sich gezeigt, dass viele Betroffene von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Grund dafür dürfte in vielen Fällen die Unkenntnis der Rechtslage gewesen sein.

Um doch noch für all diejenigen, die trotz redlichen Bemühens ihr anteiliges Darlehen nicht spätestens innerhalb von zwanzig Jahren tilgen können und die ihr Wahlrecht in die neue Rechtslage nicht genutzt haben, die Zielsetzung des 26. BAföGÄndG zu verwirklichen, endgültig von ihrer dann noch offenen Schuldenlast befreit zu werden, sieht die Neuregelung in Satz 3 nunmehr auch für bereits vor dem Stichtag des 1. September 2019 mit Darlehensanteil Geförderte nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums von 20 Jahren einen Erlass von Amts wegen vor, wenn sie während dieser 20 Jahre überhaupt keine oder nur geringfügige Pflichtverletzungen im Sinne des entsprechend ergänzten Satzes 1 begangen haben. Darlehensnehmenden, die bei Inkrafttreten dieser Neuregelung seit Beginn des Rückzahlungszeitraums bereits mehr als 20 Jahre lang so ihr Darlehen zu tilgen versuchen, wird die zu diesem Zeitpunkt noch verbliebene Restschuld erlassen. Der maßgebliche Zeitraum, während dessen die Darlehensnehmenden nicht oder nur in geringfügigen Maße gegen ihre Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstoßen haben dürfen, umspannt für sie wie für alle anderen Fallgruppen die 20 Jahre seit Beginn des jeweiligen Rückzahlungszeitraums. In allen Fällen erfolgt künftig die Prüfung der Erlassvoraussetzungen und danach - bei Vorliegen der Voraussetzungen - der Erlass selbst von Amts wegen. Ein Antrag der Darlehensnehmenden ist nicht erforderlich. Sind die Erlassvoraussetzungen nicht erfüllt, weil im maßgeblichen Zeitraum von 20 Jahren mehr als nur geringfügige Pflichtverletzungen vorlagen, wird dies vom Bundesverwaltungsamt durch Bescheid festgestellt und der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer mitgeteilt. Es bleibt in diesem Fall für diese Darlehensnehmenden im Übrigen bei der für sie weitergeltenden alten Rechtslage mit der nach § 18a Absatz 5 in seiner vor dem 1. September 2019 geltenden Fassung durch Freistellungen von der Rückzahlung um maximal 10 Jahre bis auf 30 Jahre verlängerbaren Rückzahlungsdauer. Danach ist – wie für alle bereits nach neuem Recht erstmalig mit Darlehen Geförderten auch – kein Restschulderlass möglich. Vielmehr kommt es dann wie bereits vor dem 26. BAföGÄndG zur Fälligkeit der Gesamtrestschild, deren Einziehung unter Einbeziehung auch etwaigen Vermögens weiterhin gemäß den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung betrieben wird.

Zu Nummer 14

Die Freibeträge vom Einkommen der aus Darlehensförderung Rückzahlungspflichtigen für den Eigenbedarf sowie für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Kindern werden um 20 Prozent angehoben, also in gleichem Maße wie die Freibeträge, die für die Einkommensanrechnung nach den §§ 23 und 25 zur Feststellung der Höhe eines Ausbildungsförderungsanspruchs relevant sind (vgl. zu Nummer 16 und 17).

Zu Nummer 15

Die Prozentsätze und Höchstbeträge nach Absatz 2 werden durchweg entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Beitragsätze und Bemessungsgrundlagen in den Sozialversicherungen seit den letzten Anpassungen durch das 26. BAföGÄndG angepasst.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Um die Anrechnungsfreiheit eigenen Einkommens bis zu dem Betrag zu sichern, der Auszubildenden ermöglichen soll, ohne Schmälerung ihres BAföG-Anspruchs in für die Ausbildung unschädlichem Umfang studentische Nebenerwerbstätigkeiten ausüben zu können, soll der Freibetrag nach Nummer 1 ebenso um etwa 20 Prozent angehoben werden wie es auch für die Freibeträge nach § 25 für das anzurechnende Einkommen der den Auszubildenden gegenüber unterhaltspflichtigen Eltern, Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern vorgesehenen ist (vgl. zu Nummer 14). Mit dem angehobenen Freibetrag von künftig 350 Euro wird es für Geförderte auch nach der im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vorgesehenen Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1a SGB IV möglich bleiben, die Minijobgrenze in vollem Umfang ausnutzen zu können.

Auch die in Satz 1 Nummer 2 und 3 vorgesehenen zusätzlichen Einkommensfreibeträge, die Auszubildende benötigen, um Unterhaltsansprüche der ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten erfüllen zu können, werden um 20 Prozent angehoben.

Zu Buchstabe b

Die bei Bezug von Waisenrente und Waisengeld nach Absatz 4 Nummer 1 anrechnungsfrei bleibenden Beträge sollen Waisen für persönliche Betreuungsleistungen einsetzen können (vgl. BT-Drs. VI/1582). Beide Freibeträge sollen in demselben Maße angehoben werden wie die übrigen Freibeträge, von denen alle Auszubildenden mit eigenen Einkünften profitieren.

Zu Buchstabe c

Der Härtefreibetrag nach Absatz 5 dient der Einkommensberechnung in Fällen, in denen Auszubildende im Bewilligungszeitraum besondere, nicht vom Bedarfssatz gedeckte Ausbildungskosten zu tragen haben. In Betracht kommen beispielsweise Ausgaben für Schulgelder und Studiengebühren, soweit Notwendigkeit und Höhe der Aufwendungen nachgewiesen werden (vgl. BT-Drs. 13/4246, S. 22). Auch dieser Härtefreibetrag soll in demselben Maße angehoben werden wie die übrigen Freibeträge für Auszubildende mit eigenen Einkünften.

Zu Nummer 17

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern, Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die antragstellenden Auszubildenden jeweils zum Unterhalt verpflichtet sind, werden in einem Schritt um etwa 20 Prozent angehoben. Damit soll die Reichweite der Förderung bis in die untere Mittelschicht hinein ausgedehnt werden. Auf diese Weise sollen Hürden für die Bildungsbeteiligung abgebaut und möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zur Aufnahme höher qualifizierender Ausbildungen ermutigt werden.

Zu Nummer 18

Der Freibetrag vom eigenen Vermögen der Auszubildenden wird angehoben und an den in § 17a Absatz 1 Nummer 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Freibetrag von 45.000 Euro angeglichen. Angesichts der Tatsache, dass mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und dem BAföG zum Teil Personengruppen vergleichbaren Alters und vergleichbaren Lebensstandards gefördert werden, und überdies die Diversifizierung der Altersstruktur der nach dem BAföG Geförderten infolge der zugleich in Nummer 4 vorgesehenen deutlichen Anhebung der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG auf 45 Jahre bei Beginn der Ausbildung noch weiter verstärkt werden wird, lässt sich eine ungleiche Behandlung der beiden Gefördertengruppen nicht länger sachlich rechtfertigen.

Der künftig deutlich höhere Freibetrag wird zudem auch Spielräume eröffnen für Erleichterungen im Gesetzesvollzug hinsichtlich der Vorlage und der Überprüfung von Einzelnachweisen über Vermögenswerte.

Zu Nummer 19

Nachdem die in § 36 Satz 4 für das Jahr 2021 vorgesehene Berichterstattung durch den 22. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG vom 27. Dezember 2021 (Bundestagsdrucksache 20/413) erfolgt ist, kann der die Terminbestimmung enthaltende Satz 4 nun wieder entfallen.

Zu Nummer 20

Mit der Reduktion des bislang in Satz 1 vorgesehenen Schriftformerfordernisses auf ein nunmehr bloßes Textformerfordernis sollen sowohl analoge als auch digitale Antragstellungen erleichtert werden. Künftig ist eine wirksame Antragstellung auch ohne Unterschrift bzw. ohne Authentifizierung über einen digitalen Schriftformersatz möglich.

Mit dem mittlerweile flächendeckend nutzbaren digitalen Antragsassistenten „BAföG-Digital“ kann die Antragstellung auf Förderung nach dem BAföG komplett elektronisch vorgenommen werden. Im Jahr 2021 wurden von den rund 120.000 über den Antragsassistenten BAföG Digital eingereichten Anträgen auf Förderung nach dem BAföG dennoch lediglich 11 % vollständig digital (also mittels qualifizierter elektronischer Signatur ganz ohne Medienbruch) gestellt. Für die den Anträgen beizufügenden Einkommenserklärungen der Eltern und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nutzten von diesen rund 25 % die vollständig digitale Übermittlungsmöglichkeit mit qualifizierter elektronischer Signatur. In den restlichen Fällen wurden zwar die Daten digital übertragen. Dabei musste die Antragstellung jedoch weiterhin durch Übermittlung des im Original unterschriebenen Antrags an das jeweilige Amt für Ausbildungsförderung nach vorherigem Ausdruck des BAföG-Formblatts erfolgen, um dem derzeitigen Schriftformerfordernis zu genügen. Ausbildungsförderung nach dem BAföG konnte in den letztgenannten Fällen erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des unterschriebenen Antrags im Amt bewilligt und ausgezahlt werden. Sowohl für die Antragstellenden als auch für die Ämter für Ausbildungsförderung stellte dieser Umstand zunehmend eine unnötige zusätzliche Hürde dar. Viele Antragstellende versäumten es nämlich trotz entsprechender Hinweise oftmals, zusätzlich zu der ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzten digitalen Datenübertragung noch einen dem bisher ausschließlichen Schriftformerfordernis genügenden eigenhändig unterschriebenen Antrag im Original nachzureichen. Zunehmend müssen die Ämter für Ausbildungsförderung daher bislang die Unterschriften bei den Antragstellenden nachfordern.

Mit der Neuformulierung wird künftig eine elektronische Antragstellung ohne Originalunterschrift oder schriftformersetzende aufwändige Authentisierungsverfahren möglich. Da für die Antragstellung weiterhin die BAföG-Formblätter zu verwenden sind, wird der Beweissicherungsfunktion im Antragsverfahren ebenso hinreichend Rechnung getragen, wie der Warnfunktion, die den Antragstellenden bewusstmacht, dass sie im Begriff sind, eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, die wahrheitsgemäß erfolgen muss und widrigenfalls bußgeld- oder unter Umständen auch strafbewehrt ist.

Künftig kann bei Nutzung des elektronischen Antragsassistenten BAföG Digital unmittelbar mit Anlegen eines einfachen Nutzerkontos (Servicekontos) zugleich ein digitaler Antrag auf Förderung nach dem BAföG wirksam gestellt werden. Durch die den Antragstellenden dabei unverzichtbar abgeforderten elektronischen Bestätigungen wird zugleich sichergestellt, dass diese die Erklärungen im Rahmen der Antragstellung zur Kenntnis genommen haben. Ausdrucken und Unterschreiben des Antrags ist bei Nutzung des digitalen Antragsassistenten „BAföG Digital“ künftig nicht mehr erforderlich. Daraus ergeben sich spürbare Vollzugs-erleichterungen für die zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung, da sich weitere Nachforderungen von Unterschriften bei elektronisch eingereichten Anträgen erübrigen.

Mit dem Wegfall des zwingenden Schriftformerfordernisses im bisherigen Satz 1 kann künftig auch die Maßgabe im bisherigen Satz 2 entfallen, die elektronische Antragstellung nur unter den Maßgaben des § 36a Absatz 2 SGB I zu erlauben. Die zudem noch geregelte Verpflichtung der Länder, überhaupt eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen, ist ebenfalls entbehrlich geworden, nachdem dies mit dem inzwischen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen nun bundesweit etablierten Antragsassistenten „BAföG Digital“ bereits dauerhaft verwirklicht wurde. Ausnahmslos alle Länder stellen diesen Antragsassistenten ihren Auszubildenden für die Beantragung von BAföG zur Verfügung.

Eine mündliche Antragstellung auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz die bei bloßer Streichung des Schriftformerfordernisses sonst möglich wäre, bleibt auch künftig ausgeschlossen.

Der bisherige Satz 3, der es Auszubildenden ermöglicht hat, die früheren Bankdarlehen nach § 18c selbst der Höhe nach zu bestimmen, ist entbehrlich geworden und kann gestrichen werden, da es seit Aufhebung dieser Förderungsart durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz inzwischen keine neuen Bewilligungen solcher Bankdarlehen mehr gibt.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die bislang in den Absätzen 2 und 3 geregelten Anwendungsvorschriften zu Änderungen durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz haben sich durch Zeitablauf erledigt. In den neugefassten Absätzen 2 und 3 werden die für BAföG-Änderungsgesetze üblichen Maßgaben auch zu diesem Gesetz getroffen, die gewährleisten sollen, dass möglichst wenig zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Änderungsbescheide bei bereits laufenden Bewilligungszeiträumen entsteht. Leistungen nach dem BAföG werden in der Regel für einen Bewilligungszeitraum (BWZ) von einem Jahr bewilligt. Der BWZ beginnt mit der Antragstellung für die Ausbildung, die für Schüler in der Regel zu Schuljahresbeginn am 1. August eines Jahres, für Studierende zu Beginn des Wintersemesters am 1. September (Fachhochschulen) bzw. 1. Oktober (Universitäten) beginnt. Die Maßgaben in den Absätzen 2 und 3 Satz 1 sorgen dafür, dass Änderungsbescheide wegen Rechtsänderungen im laufenden BWZ nach Möglichkeit vermieden werden. Damit soll der Verwaltungsaufwand für die Ämter für Ausbildungsförderung in Grenzen gehalten werden. Die zweite Maßgabe in Absatz 3 Satz 2, die auf den 1. Oktober verweist, hat den Zweck, die Änderungen hier endgültig für alle, also auch für dann noch laufende (zahlenmäßig deutlich geringere) BWZ in Kraft treten zu lassen. Betroffen sind davon atypische BWZ vor allem für Studierende, die zum Sommersemester begonnen haben oder Auslandsausbildungen mit abweichenden Semester- oder Schuljahreszyklen. Auch solche Auszubildende sollen nicht unverhältnismäßig lange auf die Anwendbarkeit der neuen Regelungen (nämlich bis zum nächsten BWZ) warten müssen.

Zu Buchstabe c

Soweit Darlehensnehmende ein Verlangen nach Absatz 7 Satz 1 geäußert haben, gilt für sie weiterhin der von ihnen gewählte Rechtszustand vom 1. September 2019. Soweit allerdings in diesen Fällen ein Erlass der Restschuld allein daran scheitert oder bereits gescheitert ist, dass Darlehensnehmende erst später als 20 Jahre nach Beginn des Rückzahlungszeitraums in mehr als geringfügigem Umfang gegen ihre Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstoßen haben, soll ein Erlass trotzdem noch gewährt werden können. Es erscheint angemessen, auch für sie sicherzustellen, dass es für den Erlass wie bei allen anderen auch ausschließlich auf ihr Rückzahlungsverhalten während des Zeitraums von 20 Jahren ab Beginn des Rückzahlungszeitraums ankommt, um insoweit eine Gleichbehandlung mit allen übrigen Darlehensnehmenden herzustellen, die kein entsprechendes Verlangen nach

Satz 1 geäußert haben und daher nunmehr von der Neuregelung in § 18 Absatz 12 profitieren können. Dies wird mit der Streichung der bisherigen Regelung in Satz 2 bewirkt, nach der auch noch Pflichtverstöße nach Ablauf von 20 Jahren in solchen Altfällen einem Restschulderlass weiterhin entgegengestanden hätten.

Zu Buchstabe d

Die Absätze 4, 8, 9, und 10 sollen aufgehoben werden, da sich die jeweiligen Regelungen darin durch Zeitablauf erledigt haben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland)

Der für ein Auslandsstudium – anders als bei einem Inlandsstudium - förderungsrechtlich vorgesehene Studiengebühreuzuschlag wird als Inflationsausgleich mit Blick auf die Geldwertentwicklung seit der letzten Anhebung im Jahr 2008 auf 5 600 Euro angehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt ist am 31.12.1990 außer Kraft getreten und durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch ersetzt worden. Im Vollzug wurde seitdem die Vorschrift analog angewendet. Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die geltende Rechtsvorschrift.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen)

Als Folgeänderung zur Änderung in § 18 Absatz 12 BAföG ist nunmehr auf dessen Satz 1 zu verweisen. Die Konkretisierungen hinsichtlich der Fallgestaltungen, bei denen Verstöße gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten als nur geringfügig anzusehen sind, sollen für die Prüfung der Erlassvoraussetzungen hinsichtlich aller von der neuen Fassung des § 18 Absatz 12 Satz 1 BAföG erfassten Fallkonstellationen Anwendung finden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Mit der Reduktion des bislang in Satz 1 vorgesehenen Schriftformerfordernisses auf ein nunmehr bloßes Textformerfordernis wird ein Gleichklang zwischen dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz hergestellt. Die Änderung soll sowohl analoge als auch digitale Antragstellungen erleichtern. Künftig ist eine wirksame Antragstellung auch ohne Unterschrift bzw. ohne Authentisierung über einen digitalen Schriftformersatz möglich.

Bislang haben in nicht wenigen Fällen sowohl die in Papierform als auch die in elektronischer Form gestellten Anträge das bisherige Schriftformerfordernis nicht erfüllt. Bei den Papieranträgen fehlte in manchen Fällen die eigenhändige Unterschrift, bei der elektronischen Antragstellung, zum Beispiel per E-Mail, wurde oftmals vergessen, den Antrag unterschrieben in Papierform nachzureichen. In diesen Fällen konnte bislang die Antragsbearbeitung nicht erfolgen, da die Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des unterschriebenen Antrags im Amt bewilligt und ausgezahlt werden konnte. Die Ämter waren daher gezwungen, die Unterschriften bei den Antragstellerinnen und Antragstellern nachzufordern, was mit einem erheblichen Aufwand für die zuständigen Ämter sowie Zeitverlust verbunden gewesen ist. Mit dem Verzicht auf die Unterschrift ergeben sich spürbare Vollzugserleichterungen für die zuständigen Ämter. Zugleich reduziert sich aber auch bei den Bürgerinnen und Bürgern der Erfüllungsaufwand, da diese die Unterschrift nicht mehr nachholen bzw. den unterschriebenen Antrag den zuständigen Stellen nicht zusätzlich in Papierform zusenden müssen.

Mit der Neuformulierung wird künftig eine elektronische Antragstellung ohne Originalunterschrift, schriftformersetzende aufwändige Authentisierungsverfahren oder gesonderte Namensnachbildung am Ende eines in Textform gestellten Antrags möglich. Da für die Antragstellung weiterhin die AFBG-Formblätter zu verwenden sind, wird der Beweissicherungsfunktion im Antragsverfahren ebenso hinreichend Rechnung getragen, wie der Warnfunktion, die den Antragstellenden bewusstmacht, dass sie im Begriff sind, eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, die wahrheitsgemäß erfolgen muss und widrigenfalls bußgeld- oder unter Umständen auch strafbewehrt ist.

Eine mündliche Antragstellung auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, die bei bloßer Streichung des Schriftformerfordernisses sonst möglich wäre, bleibt auch künftig ausgeschlossen.

Mit dem Verzicht auf das Unterschriftserfordernis ist keine Abkehr vom digitalen Antragsassistenten im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz verbunden. Vielmehr wird dieser Prozess im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes weiterverfolgt, damit auch den Geförderten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ebenso wie den Geförderten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz künftig der digitale Antragsassistent zur erleichterten Antragstellung zur Verfügung steht. Dieser Antragsassistent soll die medienbruchfreie, also vollständig digitale Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur als auch die einfache digitale Antragstellung ohne erneutes Versenden des Papierantrages ermöglichen. Insoweit wird mit der Neuformulierung und dem Verzicht auf die Unterschrift auch der Weg für eine erfolgreiche Nutzung des künftigen digitalen Antragsassistenten „AFBG-Digital“ durch die Nutzerinnen und Nutzer vorbereitet.

Künftig kann nach der Implementierung des elektronischen Antragsassistenten „AFBG-Digital“ unmittelbar mit Anlegen eines einfachen Nutzerkontos (Servicekontos) zugleich ein digitaler Antrag auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wirksam gestellt werden. Durch die den Antragstellenden dabei unverzichtbar abgeforderten elektronischen Bestätigungen wird zugleich sichergestellt, dass diese die Erklärungen im Rahmen der Antragstellung zur Kenntnis genommen haben. Ein Ausdrucken und Unterschreiben des Antrags ist bei Nutzung des digitalen Antragsassistenten „AFBG Digital“ künftig nicht mehr erforderlich. Daraus ergeben sich spürbare Vollzugerleichterungen für die zuständigen Ämter, da sich weitere Nachforderungen von Unterschriften bei elektronisch eingereichten Anträgen erübrigen sowie zeitgleich ein reduzierter Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt, also dem Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Regelungen in Artikel 2 zum 1. August 2022 in Kraft treten. Dies berücksichtigt den Regelausbildungsbeginn zum 1. August bei schulischen Ausbildungen.